Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-13 Soziale Sicherheit

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-09-01-03 (Abschnitt Soziales)

Vorbereitungsaufgabe

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Sozialversicherungen 1](#_Toc404763561)

[1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung 1](#_Toc404763562)

[1.1.1 Aufgaben der Gemeinde 1](#_Toc404763563)

[1.1.2 Versicherte Personen 1](#_Toc404763564)

[1.1.3 Beitragspflichtige Personen 1](#_Toc404763565)

[1.1.4 Leistungen 1](#_Toc404763566)

[1.2 Leistungen der Invalidenversicherung 3](#_Toc404763567)

[1.3 Erwerbsersatzordnung 3](#_Toc404763568)

[1.4 Mutterschaftsentschädigung 4](#_Toc404763569)

[1.5 Familienzulagen 4](#_Toc404763570)

[2 Arbeitslosenversicherung/Arbeitsvermittlung 5](#_Toc404763571)

[2.1 Aufgaben der Gemeinde 5](#_Toc404763572)

[2.2 Anmeldung von Stellensuchenden 5](#_Toc404763573)

[3 Öffentliche Fürsorge 6](#_Toc404763574)

[3.1 Sozialdienste und Behörden 6](#_Toc404763575)

[3.1.1 Gemeinden 6](#_Toc404763576)

[3.1.2 Kanton 7](#_Toc404763577)

[3.1.3 Übrige Organe 7](#_Toc404763578)

[3.2 Art und Umfang der Hilfe 7](#_Toc404763579)

[3.2.1 Leistungen 7](#_Toc404763580)

[3.2.2 Gesuch und Auskunftspflicht 7](#_Toc404763581)

[3.3 Kostenpflicht und Kostenersatz 7](#_Toc404763582)

[3.4 Asylsuchende/Flüchtlinge 8](#_Toc404763583)

[3.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung 8](#_Toc404763584)

[3.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder 9](#_Toc404763585)

[3.7 Elternschaftsbeihilfe 9](#_Toc404763586)

[3.8 Opferhilfe 10](#_Toc404763587)

# Sozialversicherungen

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozial-politische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

### Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

### Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

1. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
2. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
3. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

### Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn pro Arbeitgeber CHF 16‘800.00 nicht übersteigt.

### Leistungen

**Die Altersrente**

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubsdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

**Die Zusatzrente in der AHV**

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Zusatzrente in der AHV für die noch nicht rentenberechtigte Ehefrau aufgehoben.

**Die Kinderrente**

Bezüger von Invaliden- und/oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrenten betragen 40 % der entsprechenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kindern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich, weshalb in der Regel keine Kinderrenten möglich sind. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindesverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. In Ausnahmefällen ist somit ein Anspruch möglich.

**Die Witwen-/Witwerrente**

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Überlebende aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

**Die Waisenrente**

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

**Die Erziehungsgutschrift**

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

**Die Betreuungsgutschrift**

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

## Leistungen der Invalidenversicherung

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Unerheblich ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 wurden die mit der 5. Revision aufgenommenen Anstrengungen erweitert, insbesondere damit Menschen, die bereits eine IV-Rente beziehen, so weit als möglich wieder eingegliedert werden können.

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Weitere Leistungen der Invalidenversicherung sind:

Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)

Hilflosenentschädigung

Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten

Seit 01.01.2012 können Personen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, einen Assistenzbeitrag beantragen, der eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen soll

Hilfsmittel

Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)

Invaliden-Renten (¼-, ½-, ¾- und 1/1-Rente)

## Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Ebenfalls werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse. Der Anspruch geht an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

## Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter erhalten ab dem Tag der Niederkunft für 98 Tage 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind Mütter, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten. (Anspruch haben auch Bezügerinnen, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität ein Taggeld beziehen, das auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.)

## Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft haben unter gewissen Voraussetzungen Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende.

Man unterscheidet zwischen Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) und Ausbildungszulagen (bis zum 25. Altersjahr). Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht nur, wenn sich die/der Jugendliche in Ausbildung befindet. Die Kinderzulagen betragen CHF 200.00, die Ausbildungszulagen CHF 250.00 im Monat.

Landwirte und deren Angestellte haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Im Talgebiet betragen die Kinderzulagen CHF 200.00 und die Ausbildungszulagen CHF 250.00 pro Monat. Im Berggebiet erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 20.00 pro Monat.

Landwirtschaftliche Angestellte können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf Haushaltzulagen geltend machen. Diese beträgt CHF 100.00 im Monat.

# Arbeitslosenversicherung/Arbeitsvermittlung

Seit dem 1. April 1977 ist die Arbeitslosenversicherung für die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden obligatorisch. Das Gesetz will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz garantieren für Erwerbsausfälle wegen:

1. Arbeitslosigkeit
2. Kurzarbeit
3. Schlechtem Wetter
4. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Beschäftigung versichert. Die Versicherten haben dazu nichts vorzukehren. Die Beiträge sind mit der AHV zu entrichten.

## Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde ein Gemeindearbeitsamt zu führen. Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Der Kanton betreibt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diesen obliegt die Kontrolle der Versicherten, mit denen sie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, ein Beratungs- und Kontrollgespräch zu führen haben. Die RAV unterstützen und fördern Stellensuchende, insbesondere Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte, bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess. Zu diesem Zweck vermitteln sie Arbeit und beraten und informieren in Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen. Sie arbeiten eng mit Gemeinden, Arbeitslosenkassen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufsberatungsstellen, privaten Arbeitsvermittlungsstellen, Anbietern und Anbieterinnen arbeitsmarktlicher Massnahmen, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammen.

Die Gemeindearbeitsämter

füllen das Formular „Anmeldung zur Arbeitsvermittlung – Meldung bei der Wohngemeinde“ aus und händigen dieses der stellensuchenden Person aus;

leiten für die Arbeitsvermittlung wichtige Informationen an das RAV weiter.

## Anmeldung von Stellensuchenden

Wer arbeitslos wird, muss sich spätestens am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beim Gemeindearbeitsamt seines Wohnortes melden. Das Gemeindearbeitsamt füllt das Formular „Anmeldung zur Arbeitsvermittlung – Meldung bei der Wohngemeinde“ aus und übergibt der stellensuchenden Person das Original des ausgefüllten Formulars. Diese meldet sich innerhalb eines Arbeitstages persönlich beim RAV. (Im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit empfehlen die RAV des Kantons Aargau den stellensuchenden Personen, sich möglichst schon zu Beginn der Kündigungsfrist beim zuständigen RAV zu melden.)

Beim RAV werden alle für die Vermittlung notwendigen Daten erfasst und die stellensuchende Person erhält alle wichtigen Merkblätter und Formulare, u.a. auch den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diesen füllt die stellensuchende Person selbständig aus und schickt ihn so schnell wie möglich der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse zu. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage findet dann das eigentliche Erstgespräch zwischen Personalberater/in und stellensuchender Person statt.

# Öffentliche Fürsorge

Die Bundesverfassung enthält ein Recht auf Hilfe in Notlagen und eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift für die öffentliche Fürsorge. Bei der Sozialhilfe handelt es sich deshalb um eine Aufgabe der Kantone und nicht etwa des Bundes. Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fürsorge gewährt wird.

Art und Mass der Unterstützung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau enthält zudem den Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe. Daraus ist abzuleiten, dass der Hilfesuchende gestützt auf seine Eigenverantwortung zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen hat. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe von Verwandten, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien oder Zuwendungen Dritter. Die öffentliche Sozialhilfe kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn die Hilfe mit anderen Mitteln nicht möglich ist.

## Sozialdienste und Behörden

### Gemeinden

Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen, sorgen.

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen und regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden.

Die Gemeinden können Arbeitslosen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ermöglichen.

Die Gemeinde führt einen Sozialdienst. Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Bundes. Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.

Die Gemeinde macht den kantonalen Beitrag mit Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, die immaterielle Hilfe, die Inkassohilfe sowie die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention.

Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Vorbehalten bleiben besondere Subventionsbestimmungen.

Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Sozialbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.

Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

### Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
2. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
3. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
4. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
5. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

### Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst, das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

## Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

### Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien mit den bis 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, soweit das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) und die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) keine weiteren Abweichungen enthalten, verbindlich.

### Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person, bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren von beiden zu unterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## Kostenpflicht und Kostenersatz

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten.

Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufenthaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Wenn ein Schweizer Bürger mit ausserkantonalem Heimatort noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen im Kanton Aargau Wohnsitz hat, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung zurück.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen und die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

## Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber Inländern und haben in diesem Sinne Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe.

## Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erbinnen und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

## Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung).

## Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

## Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz will Menschen helfen, die durch eine Straftat Opfer geworden sind und durch die Tat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Die eidgenössische Gesetzgebung enthält zum einen Bestimmungen über die verbesserte Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, andererseits wird konkret die mögliche Hilfe an Opfer von Straftaten (Beratung, Entschädigung und Genugtuung) aufgezeigt. Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind direkt anwendbar und benötigen kein kantonales Ausführungsrecht. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Bundesgesetzgebung regelt den Vollzug, die Organisation und das Verfahren auf kantonaler Ebene für die Bereiche Beratung, Entschädigung und Genugtuung.

Die Beratungsstelle Opferhilfe der beiden Kantone Aargau und Solothurn berät die Opfer und ihre Angehörigen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und vermittelt sie wenn nötig an Fachpersonen weiter. Über finanzielle Ansprüche der Opfer entscheidet der Kantonale Sozialdienst.